

AGB

Geschäftsbedingungen der Fa. Koo und Kaposi Haustechnik GmbH

Stand Juli 2021

1. Geltung

- 1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei **künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen** darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- 1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer **Homepage** (www.koo-kaposi.at). Bei Folgeaufträgen gilt ebenfalls jeweils die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Folgeauftrags aktuelle Fassung unserer AGB.
- 1.3. Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.
- 1.4. **Geschäftsbedingungen des Kunden** oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Zustimmung.
- 1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1. Unsere Angebote sind **unverbindlich und freibleibend**.
- 2.2. **Zusagen**, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
- 2.3. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, Rundschreiben, Werbeaussendungen oder anderen Medien (**Informationsmaterial**) angeführte Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde – sofern der Kunde diese seiner Entscheidung zur Beauftragung zugrunde legt – uns schriftlich darzulegen. Diesfalls können wir zu deren Richtigkeit Stellung nehmen. Verletzt der Kunde diese Obliegenheit, sind derartige Angaben unverbindlich, soweit diese nicht ausdrücklich – unternehmerischen Kunden gegenüber schriftlich – zum Vertragsinhalt erklärt wurden.
- 2.4. **Kostenvoranschläge** werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.

Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvoranschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvoranschlag gutgeschrieben.

3. Preise

- 3.1. Preisangaben sind grundsätzlich **nicht** als **Pauschalpreis** zu verstehen.
- 3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im **ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden**, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt und wird dieses von uns auch entsprechend verrechnet.
- 3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen **Umsatzsteuer** und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Kunden, die im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Letztverbraucher sind, werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.
- 3.4. Baustellensicherungen, Abschränkungen, Absperrbänder und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.
- 3.5. Wird uns vom Kunden eine Anlieferung einschließlich Parkmöglichkeit nicht in einer Entfernung von max. 100m ermöglicht, ist uns der Mehraufwand durch einen Preiszuschlag von € 100,- pro angefangenem Kilometer abzugelten. Ebenso besteht ein Entgeltszuschlag von € 100,- pro zu überwindendem Stockwerk, für welches kein Lift zur Beförderung sämtlicher Vertragsleistungen zur Verfügung steht.
- 3.6. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von **Altmaterial** hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen, zu vergüten.
- 3.7. Wir sind aus eigenem berechtigt, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte **anzupassen**, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 2% hinsichtlich
 - a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - b) anderer zur Leistungserbringung notwendigen Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungs- bzw. Dienstleistungskosten

im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

- 3.8. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als **wertgesichert** nach dem VPI 2010 vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Monat zu Grunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde, wobei Änderungen unter 1% unberücksichtigt bleiben.
- 3.9. Letztverbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts gemäß Punkt 3.8, sowie bei Dauerschuldverhältnissen gemäß Punkt 3.9 nur bei einzelvertraglicher Ausverhandlung.
- 3.10. Bogenförmig verlegte Leitungen werden im Außenbogen **gemessen**. Formstücke, Armaturen und Einbauten werden im Rohrausmaß mit gemessen, jedoch separat verrechnet. Das Ausmaß des Korrosionsschutzes und des Anstrichs wird gleich dem Ausmaß der darunter befindlichen Rohre angenommen. Das Ausmaß der Wärmedämmung wird an den Außenflächen gemessen.
- 3.11. Erfolgt die **Abrechnung nach Aufmaßen**, und ist eine gemeinsame Ermittlung der Aufmaße vereinbart, gelten bei Fernbleiben des Kunden trotz zeitgerechter Einladung die von uns ermittelten Aufmaße als richtig.

4. Beigestellte Ware, Geräte, Materialien, Daten u.a.(Beistellungen)

- 4.1. Beigestellte Materialien werden ausnahmslos von uns nicht montiert.
- 4.2. Vom Kunden beigestellte Geräte sind **nicht** Gegenstand von **Gewährleistung**.
- 4.3. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von beigestellten Geräten liegt in der Verantwortung des Kunden.

5. Zahlung

- 5.1. Ein **Drittel des Entgeltes** wird bei Vertragsabschluss, ein Drittel bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung fällig.
- 5.2. Die Berechtigung zu einem **Skontoabzug** bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Vereinbarung.
- 5.3. Vom Kunden vorgenommene **Zahlungswidmungen** auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
- 5.4. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem **Zahlungsverzug** dazu berechtigt, **9,2 %** über dem 10-Jahreszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz iHv **4%**.

- 5.5. Die Geltendmachung eines **weiteren Verzugschadens** bleibt vorbehalten, gegenüber Verbrauchern als Kunden jedoch nur, wenn dies im Einzelnen ausgehandelt wird.
- 5.6. Kommt der unternehmerische Kunde im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die **Erfüllung** unserer Verpflichtungen aus sämtlichen Verträgen bis zur Erfüllung durch den Kunden **einzustellen**.
- 5.7. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden **fällig zu stellen**. Dies gegenüber Verbrauchern als Kunden nur für den Fall, dass eine rückständige Leistung zumindest seit sechs Wochen fällig ist und wir unter Androhung dieser Folge den Kunden unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.
- 5.8. Eine **Aufrechnungsbefugnis** steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.
- 5.9. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte **Vergütungen** (Rabatte, Abschläge, u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.
- 5.10. Für zur Einbringlichmachung notwendige und zweckentsprechende **Mahnungen** verpflichtet sich der Kunde, bei verschuldetem Zahlungsverzug zur Bezahlung von Mahnspesen pro Mahnung in Höhe von € 30,-, soweit dies im angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung steht. Weiters ist er auch zur Bezahlung sämtlicher Kosten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind, verpflichtet.

6. Bonitätsprüfung

- 6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Kreditschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

7. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1. Unsere Pflicht zur **Leistungsausführung beginnt** frühestens, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen **Voraussetzungen** zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen

umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

- 7.2. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage **verdeckt geführter** Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auftragsbezogene Details zu den notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 7.3. Kommt der Kunde dieser **Mitwirkungspflicht** nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.
- 7.4. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie **Meldungen und Bewilligungen** durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen. Auf diese weisen wir im Rahmen des Vertragsabschlusses hin, sofern nicht der Kunde darauf verzichtet hat oder der unternehmerische Kunde aufgrund Ausbildung oder Erfahrung über solches Wissen verfügen müsste.
- 7.5. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche **Energie** und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.
- 7.6. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen **baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen** für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.
- 7.7. Ebenso haftet der Kunde dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand, sowie mit den von uns herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen **kompatibel** sind.
- 7.8. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.
- 7.9. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos **versperrbare Räume** für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.
- 7.10. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.
- 7.11. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung **abzutreten**.

8. Leistungsausführung

- 8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche **Änderungs- und / oder** Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
- 8.2. Dem Kunden zumutbare, sachlich gerechtfertigte, geringfügige **Änderungen unserer Leistungsausführung** gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.
- 8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer **Abänderung** und / oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen, der Abänderung und / oder Ergänzung entsprechenden, Zeitraum.
- 8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines **kürzeren Zeitraums**, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.
- 8.5. Sachlich (z.B. Anlagengröße, Baufortschritt, u.a.) gerechtfertigte **Teillieferungen** und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

9. Leistungsfristen und Termine

- 9.1. Fristen und Termine verschieben sich bei **höherer Gewalt**, Streik, nicht vorhersehbarer und von uns nicht verschuldeter Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen, vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, um jenen Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert.
- 9.2. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem **Kunden zuzurechnende Umstände verzögert** oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7. dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
- 9.3. Wir sind berechtigt, für die dadurch notwendige **Lagerung** von Materialien und Geräten und dergleichen in unserem Betrieb 10% des Rechnungsbetrages je begonnenem Monat der Leistungsverzögerung zu verrechnen.
- 9.4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur **verbindlich**, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

- 9.5. Bei **Verzug** mit der Vertragserfüllung durch unser Verschulden, steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs), unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

10. Versicherung

- 10.1. Den Kunden trifft jedenfalls die Schadenminderungspflicht, einen drohenden Schaden so gering wie möglich zu halten, etwa durch Nachverhandeln eines Versicherungsschutzes (zB bei Bereitstellung anderer Sicherungsmechanismen wie Wachpersonal oder Prämienanpassung), wodurch der Schaden sich auf die notwendigen zusätzlichen Aufwendungen beschränkt.
- 10.2. Schäden, die nicht durch uns verschuldet wurden, sind nicht über unsere Versicherung gedeckt. Es wird den Kunden empfohlen, eine Bauwesenversicherung abzuschließen.

11. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

- 11.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen (Rohr-)Leitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungen und Geräten als Folge nicht erkennbarer (insbesondere baulicher) Gegebenheiten oder **Materialfehler des vorhandenen Bestands** (b) bei **Stemmarbeiten** in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.
- 11.2. Bei **behelfsmäßigen Instandsetzungen** besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.
- 11.3. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

12. Behelfsmäßige Instandsetzung

- 12.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit. Für behelfsmäßige Instandsetzungen wird von uns keine Haftung übernommen.
- 12.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

13. Gefahrtragung

13.1. Für den Gefahrenübergang bei Übersendung der Ware an den Verbraucher gilt § 7b KSchG.

13.2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Kaufgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.

13.3. Der unternehmerische Kunde wird sich gegen dieses Risiko entsprechend versichern. Wir verpflichten uns, eine Transportversicherung über schriftlichen Wunsch des Kunden auf dessen Kosten abzuschließen. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

14. Annahmeverzug

14.1. Gerät der Kunde länger als 4 Wochen in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders) und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechtem Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten **Geräte und Materialien anderweitig verfügen**, sofern wir im Fall der Fortsetzung der Leistungsausführung diese innerhalb einer den jeweiligen Gegebenheiten angemessenen Frist nachbeschaffen.

14.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns **einzulagern**, wofür uns eine angemessene Lagergebühr zusteht.

14.3. Davon unberührt bleibt unser Recht, das Entgelt für erbrachte Leistungen fällig zu stellen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag **zurückzutreten**.

14.4. Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Vertrag, dürfen wir einen pauschalierten **Schadenersatz** in Höhe von 30% des Auftragswertes zuzüglich USt ohne Nachweis des tatsächlichen Schadens vom Kunden verlangen. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Schadenersatzes ist im Falle eines Unternehmers vom Verschulden unabhängig.

14.5. Die Geltendmachung eines **höheren Schadens** ist zulässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

15. Eigentumsvorbehalt

15.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

15.2. Eine **Weiterveräußerung** ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung bereits ab dem Zeitpunkt der Zustimmung als an uns **abgetreten**.

15.3. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese **Abtretung** anzumerken und seine Schuldner auf diese **hinzuweisen**. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.

15.4. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung des unternehmerischen Kunden bereits ab dem Zeitpunkt der Zustimmung als an uns **abgetreten**.

15.5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir bei angemessener Nachfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen. Gegenüber Verbrauchern als Kunden dürfen wir dieses Recht nur ausüben, wenn zumindest eine rückständige Leistung des Verbrauchers seit mindestens sechs Wochen fällig ist und wir ihn unter Androhung dieser Rechtsfolge und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt haben.

15.6. Der Kunde hat uns von der Eröffnung des **Konkurses** über sein Vermögen oder der **Pfändung** unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

15.7. Wir sind berechtigt, zur Geltendmachung unseres Eigentumsvorbehaltes den **Standort der Vorbehaltsware**, soweit für den Kunden zumutbar, zu betreten, dies nach angemessener Vorankündigung.

15.8. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene **Kosten** trägt der Kunde.

15.9. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein **Rücktritt vom Vertrag**, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

15.10. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich **verwerten**.

15.11. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen darf der Leistungs-/Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Kunde verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.

16. Schutzrechte Dritter

16.1. Bringt der Kunde **geistige Schöpfungen** oder Unterlagen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen, Schutzrechte Dritter geltend gemacht, sind wir berechtigt, die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

16.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich **schad- und klaglos**.

16.3. Wir sind berechtigt, von unternehmerischen Kunden für allfällige Prozesskosten angemessene **Kostenvorschüsse** zu verlangen.

16.4. Für Liefergegenstände, welche wir **nach Kundenunterlagen** (Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modelle oder sonstige Spezifikationen, etc) herstellen, übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr, dass durch die Anfertigung dieser Liefergegenstände Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

16.5. Werden Schutzrechte Dritter dennoch geltend gemacht, so sind wir berechtigt, die **Herstellung** der Liefergegenstände auf Risiko des Auftraggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter **einzustellen**, außer die Unberechtetheit der Ansprüche ist offenkundig.

16.6. Ebenso können wir den Ersatz von uns aufgewendeter notwendiger und nützlicher **Kosten** vom Kunden beanspruchen.

17. Unser geistiges Eigentum

17.1. **Pläne**, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns beigestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

17.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die **Weitergabe**, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

17.3. Der Kunde verpflichtet sich weiteres zur **Geheimhaltung** des ihm aus der Geschäftsbeziehung mit uns zugegangenen Wissens Dritten gegenüber.

18. Gewährleistung

18.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die **Gewährleistungsfrist** für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe.

18.2. Der Zeitpunkt der **Übergabe** ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens jedoch wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.

18.3. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

18.4. Mit dem Tag, an welchem dem Kunden die Fertigstellung angezeigt wird, gilt die Leistung mangels begründeter Verweigerung der Annahme bei Überprüfungsmöglichkeit des Kunden als in seine Verfügungsmacht übernommen.

18.5. **Behebungen** eines vom Kunden behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses vom Kunden behauptenden Mangels dar.

18.6. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest **zwei Versuche** einzuräumen.

18.7. Ein **Wandlungsbegehren** können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und / oder unbehebbareren Mangel handelt.

18.8. Sind die Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene **Aufwendungen** für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.

18.9. Der unternehmerische Kunde hat stets zu **beweisen**, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.

18.10. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhaftes Verzögerung uns **zugänglich** zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutachtung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen einzuräumen.

18.11. **Mängel** am Liefergegenstand, die der unternehmerische Kunde bei ordnungsgemäßem Geschäftsgang nach Ablieferung durch Untersuchung festgestellt hat oder feststellen hätte müssen, sind unverzüglich, spätestens 3 Tage nach Übergabe an uns schriftlich **anzuzeigen**. Versteckte Mängel müssen ebenfalls unverzüglich ab Entdecken angezeigt werden.

18.12. Eine etwaige **Nutzung oder Verarbeitung** des mangelhaften Leistungsgegenstandes, durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies nicht unzumutbar ist.

18.13. Wird eine **Mängelrüge** nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware bzw. die erbrachte Leistung als genehmigt, und es können keine Gewährleistungsansprüche oder sonstige im Zusammenhang damit stehende Ansprüche geltend gemacht werden.

18.14. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von **Angaben**, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des **Kunden** hergestellt, so leisten wir nur für die bedingungsgemäße Ausführung Gewähr.

18.15. Keinen Mangel begründet der Umstand, dass das Werk zum vereinbarten Gebrauch nicht voll geeignet ist, wenn dies ausschließlich auf **abweichende** tatsächliche Gegebenheiten von den uns im Zeitpunkt der Leistungserbringung vorgelegenen **Informationen** basiert, weil der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt.

18.16. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind – sofern wirtschaftlich vertretbar – vom unternehmerischen Kunden an uns zu **retournieren**.

18.17. Die Kosten für den **Rücktransport** der mangelhaften Sache an uns trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.

18.18. Den Kunden trifft die Obliegenheit, eine **unverzügliche Mangelfeststellung** durch uns zu ermöglichen, eventuelle Störungen innerhalb von 24 Stunden ab deren Auftreten an uns zu melden und uns den Zutritt zum Alarmsystem für Diagnosen, Fehlerbehebung oder Wiederherstellung der Sicherheitsfunktionen in angemessener Frist zu gewähren.

18.19. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn die technischen Anlagen des Kunden wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen u.ä. nicht in technisch einwandfreiem und betriebsbereitem Zustand oder mit den gelieferten Gegenständen nicht **kompatibel** sind, soweit dieser Umstand kausal für den Mangel ist.

18.20. Für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist in jedem Fall vom Kunden das Übergabe- / Übernahmeprotokoll vorzulegen.

19. Haftung

19.1. Den Kunden trifft die Obliegenheit, auf den **Wert** der zu sichernden bzw. in deren Umkreis befindlichen Sachen hinzuweisen, wenn dieser den Betrag von € 500,- überschreitet.

19.2. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haften wir bei **Vermögensschäden** nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

19.3. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung **beschränkt** mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

19.4. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir **zur Bearbeitung übernommen** haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann, wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

19.5. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren gerichtlich geltend zu machen.

19.6. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere **Mitarbeiter**, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen, die diese dem Kunden – ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.

19.7. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch **unsachgemäße Behandlung** oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern

dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernommen haben.

19.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften, **Versicherungsleistungen** durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B. Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterbrechung und andere) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versicherungsprämie).

19.9. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung seiner Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüchen schad- und klaglos zu halten.

19.10. Verzichtet der Kunde auf eine **entgeltliche Risikoanalyse** (messtechnische Feststellung, wo zu sichernde Risiken im Objekt/bei Personen bestehen), ist eine diesbezügliche Risikoabdeckung nicht Leistungsbestandteil und übernehmen wir keine Haftung für den Fall, dass sich das vertraglich nicht abgedeckte Risiko realisiert.

20. Widerrufsrecht bei Auswärtsgeschäften

20.1. Ein privater Kunde hat die Möglichkeit, **binnen vierzehn Tagen** vom Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, wenn der Vertragsabschluss weder in einem von unserem Unternehmen für unsere geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Geschäftsraum noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder Markt genutzten Stand zustande gekommen ist. Die Widerrufsfrist beträgt **vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses**.

20.2. Damit der private Kunde sein Widerrufsrecht ausüben kann, muss er den Auftragnehmer (Koo und Kaposi Haustechnik GmbH, 7350 Oberpullendorf, Gewerbeied 2a , Tel: 02612 42342, E-Mail: office@koo-kaposi.at) mittels einer **eindeutigen Erklärung** (z.B. ein mit der Post versandter Brief, oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

20.3. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

20.4. Hat der private Kunde **verlangt**, dass die **Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen** sollen, so hat er einen angemessenen **Betrag zu zahlen**, der dem

Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der private Kunde den Auftragnehmer von der Ausübung des Widerrufs hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht. Für den Fall, dass die beauftragten Dienstleistungen während der Widerrufsfrist zur Gänze bereits erbracht wurden, steht dem privaten Kunden kein Widerrufsrecht mehr zu.

21. Salvatorische Klausel

21.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird dadurch die **Gültigkeit** der übrigen Teile nicht berührt.

21.2. Wir verpflichten uns ebenso wie der unternehmerische Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont redlicher Vertragsparteien - eine **Ersatzregelung** zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

22. Allgemeines

22.1. Es gilt **österreichisches Recht**.

22.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

22.3. **Erfüllungsort** ist der Sitz des Unternehmens (7350 Oberpullendorf).

22.4. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht. Gerichtsstand für Verbraucher, sofern dieser seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat.

22.5. **Änderungen** seines Namens, der Firma, seiner Anschrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informationen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Einkaufsbedingungen

H1: Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 5/2021

1. Geltungsbereich

Für unsere Angebote und Bestellungen sind – sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt ist – nur die nachstehenden Bedingungen verbindlich; dies gilt auch dann, wenn anders lautende Bedingungen des Lieferanten unwidersprochen bleiben. Anders lautende

Bedingungen des Lieferanten oder andere Änderungen des Auftrages werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von uns ausdrücklich und schriftlich akzeptiert werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten, auch soweit ausdrücklich nur von Waren gesprochen wird, sinngemäß auch für die Erbringung von Leistungen.

2. Angebote und Bestellungen

Der Verkäufer hat sich in seinem Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware exakt an unsere Anfrage zu halten. Im Falle von Abweichungen ist im Vorhinein ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterlässt der Lieferant diesen Hinweis, so hat er für den Fall von Abweichungen keinerlei Anspruch auf ein höheres Entgelt. Alle Angebote des Lieferanten erfolgen kostenlos. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen vor oder bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Ausnahmen im Falle einer kontinuierlichen Geschäftsbeziehung sind nach unserer ausdrücklichen Bestätigung möglich. Wenn es zu keiner anderslautenden Vereinbarung gekommen ist, gehen wir davon aus, dass die Bestellung/der Auftrag vollinhaltlich und zu unseren Einkaufsbedingungen angenommen worden ist. Die Ablehnung unserer Bestellung ist bei regelmäßigem Geschäftsverkehr und/oder als Reaktion auf das freibleibende Anbot des Lieferanten nur rechtswirksam, wenn sie innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet vom Datum der Bestellung an, schriftlich erfolgt.

3. Lieferung

Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns. Lieferungen erfolgen, frei geliefert Bestimmungsort, entladen, gemäß DDP, INCOTERMS 2010, auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist. Lieferungen unmittelbar an unsere Kunden haben in unserem Namen zu erfolgen. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Lieferungen und Leistungen, die Montage - oder Inbetriebsetzungen durch den Lieferanten am Aufstellungsort erfordern, bedürfen einer formellen schriftlichen Abnahme durch uns.

4. Lieferfrist

Im Falle einer Überschreitung der vereinbarten Liefertermine aus vom Lieferanten zu vertretenden Umständen, sind wir, unbeschadet weitergehender gesetzlicher

Regelungen, nach unserer Wahl berechtigt, nach Verstreichen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder auf Erfüllung zu bestehen. In beiden Fällen sind wir berechtigt, vom Lieferanten den Ersatz jedes, wie immer gearteten, Schadens zu begehren, der uns durch die Nichterfüllung oder Verspätung erwächst. Falls eine Vertragsstrafe vereinbart wird, ist ein die Vertragsstrafe übersteigender Schaden durch den Lieferanten zusätzlich zu ersetzen.

5. Versandvorschriften, Qualität

Die Lieferung hat genau nach den dem Lieferanten bekanntgegebenen Versandvorschriften zu erfolgen. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen berechtigt uns, die Annahme der Ware zu verweigern bzw. diese auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden. Jede Abweichung von diesen Bestimmungen berechtigt uns, alle daraus entstehenden Mehrkosten dem Lieferanten in Rechnung zu stellen. In Briefen, Versandanzeigen, Rechnungen, Begleitpapieren, Frachtbriefen etc. sind unsere vollständige Bestellnummer sowie, falls vorhanden, das Kundenprojekt bzw. das Bauvorhaben anzugeben. Die Auslieferung an unser Lager oder unsere Baustellen hat mit Lieferschein zweifach zu erfolgen, wovon ein Exemplar dem Empfänger der gelieferten Waren zu überlassen und das zweite, vom Empfänger bestätigte Exemplar mit der Rechnung an unsere Büroadresse zu senden ist oder für uns über die Homepage des Lieferanten zur Einsichtnahme bereitgestellt wird. Zur Übernahme der Lieferung / Leistung sind nur die von uns dazu ermächtigten Personen berechtigt. Der Lieferant hat sich im Zweifelsfall, insbesondere bei Lieferungen auf Baustellen, die Berechtigung der Warenübernahme durch Rückfrage bei uns (auf der Vorderseite der Bestellung genannter Sachbearbeiter) bestätigen zu lassen. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Übergabe der Lieferung hat der Lieferant zu erbringen. In allen Fällen gilt die Lieferung überdies erst dann als erbracht und vollständig, wenn die in unserer Bestellung angeführten oder handelsüblichen Dokumentationen, Beschreibungen, etc. der gelieferten Waren an uns übergeben worden sind und eine Abnahme erfolgt ist. Sofern in unserer Bestellung keine besonderen Qualitätsbedingungen enthalten sind, müssen die gelieferten Waren zumindest handelsübliche Qualität aufweisen und den geltenden Sicherheitsvorschriften (Gesetzen, Verordnungen, Normen, etc.) unter Beachtung des Standes und der Regeln der Technik, insbesondere den technischen Ö-NORMEN bzw. harmonisierten europäischen Normen (EN) entsprechen. Alle für das Produkt geltenden relevanten EU - Richtlinien sind einzuhalten. Die entsprechende Konformitätserklärung inklusive der entsprechenden Dokumentation (bei Nicht EU - Lieferanten) sind unabdingbarer Bestandteil der Lieferung.

6. Verpackung / Transport

Die Liefergegenstände müssen sachgemäß und unter Beachtung eventuell von uns erteilter besonderer Anweisungen verpackt werden. Schäden, die durch unsachgemäße Verpackung oder Nichtbeachtung dieser Anweisungen entstehen, trägt der Lieferant. Ebenso trägt der Lieferant das Risiko für den sachgemäßen Warentransport, sofern dieser von ihm zu organisieren und zu tragen ist (Kostenübergang), ein Gefahrenübergang auf uns im Rahmen des Transportes jedoch bereits stattgefunden hat. Gleiches gilt für die Nichtbeachtung von entsprechenden Transport - Anweisungen unsererseits durch den Lieferanten.

7. Abnahme

Die Verarbeitung oder der Einbau der gelieferten Waren gilt nicht als Abnahme oder Akzeptanz von Abweichungen zur Bestellung. Abgenommen ist eine Lieferung nur dann, wenn sie von uns oder unserem Kunden abgenommen wurde. Die Rüge offener Mängel kann somit auch während oder nach dem Einbau bzw. der Verarbeitung erfolgen und ist nicht an eine Frist, die mit der Lieferzeit zusammenhängt, gebunden. Die Unterfertigung von Gegenscheinen / Lieferscheinen bestätigt nur den Empfang der Ware, besagt aber nichts über den Zustand respektive die Funktionsfähigkeit der Ware.

8. Zeichnungen, Fertigungsunterlagen, Beistellungen

Von uns beigestellte und an den Lieferanten übergebene Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Zeichnungen, Muster, Modelle, Formen und sonstige Behelfe bleiben unser materielles und geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Es besteht Einvernehmen, dass wir im Verhältnis des Wertes der Beistellung zum Wert des Gesamterzeugnisses Miteigentümer an den unter Verwendung unserer Stoffe und Teile hergestellten Erzeugnissen sind, die insoweit vom Lieferanten für uns verwahrt werden.

9. Preise

Sofern nicht in der Bestellung anders angeführt, verstehen sich die Preise verpackt, frei geliefert Bestimmungsort, entladen (DDP, INCOTERMS 2010) und sind Fixpreise. Vorgeschriebene Gewichte oder Ausmaße dürfen bei nach Gewicht oder Ausmaß erfolgter Bestellung bei den einzelnen Positionen höchstens um

5% überschritten werden. Dem Lieferanten steht für ein darüber hinausgehendes Ausmaß oder Gewicht ohne unsere vorherige Zustimmung keine Forderung zu. Es steht dem Lieferanten jedoch frei, das Mehrgewicht oder Mehrausmaß zurückzunehmen, wobei eine solche Rücknahme für uns mit keinerlei Zusatzkosten oder sonstigen Aufwendungen oder Unannehmlichkeiten verbunden sein darf.

10. Rechnung

Rechnungen haben den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz und allfälligen gesondert getroffenen Vereinbarungen zu entsprechen. Unsere UID-Nummer ist: ATU 577 88 022. Rechnungen sind unter genauer Angabe der Bestelldaten einzusenden. Der Rechnung ist der bestätigte Lieferschein in Kopie beizulegen oder via Homepage des Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Erfüllt die Rechnung eine der vorangeführten Erfordernisse, insbesondere des UStG, nicht, gilt die Rechnung als nicht gelegt, wird von uns ausnahmslos retourniert und tritt daher eine Fälligkeit des Rechnungsbetrages nicht ein.

Rechnungen mit sonstigen sachlichen und/oder rechnerischen Mängeln bzw. Fehlern, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung ebenfalls keine Fälligkeit und können jederzeit zurückgesendet werden; die Fälligkeit begründet sich erst mit Eingang der richtig gestellten Rechnung.

11. Zahlungsbedingungen

Der Lauf der bestellungsgemäßen Zahlungsfristen beginnt mit Erhalt einer ordnungsgemäßen, unbeanstandeten Rechnung samt erforderlichen Unterlagen, oder mit Erhalt der Ware (samt Dokumentation und Nebenleistungen) oder dem vereinbarten Liefertermin, je nachdem welches Ereignis später eintritt, in jedem Fall jedoch erst nach vollkommen erbrachter Lieferung/Leistung, bei Reklamationen erst nach deren vollständiger Erledigung. Wir sind berechtigt einen Deckungsrücklass von bis zu 10% einzubehalten und erst nach Funktionsüberprüfung, ordnungsgemäßer Inbetriebnahme und Bauherrenabnahme zu zahlen. Eine Zession von Rechnungsbeträgen ist nur mit unserer vorherigen schriftlichen Genehmigung zulässig. Sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, gelten nach unserer Wahl folgende Zahlungsziele: bis 30 Tage abzüglich 4% Skonto, bis 60 Tage netto.

12. Gewährleistung,

Haftung Der Lieferant garantiert für sich, seine Subunternehmer und Vorlieferanten die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Ausführung der Lieferungen und Leistungen, insbesondere für deren gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, proben - oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für Einhaltung aller einschlägigen am Bestimmungsort gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate und beginnt mit dem Tag zu laufen, an welchem die Ware von uns endgültig übernommen wurde. Für die Anbringung der Mängelrüge, sowie die Geltendmachung und Durchsetzung unserer anderen Ansprüche, gesetzlicher oder vertraglicher Art, innerhalb der Gewährleistungsfrist, sind wir weder hinsichtlich offener, noch versteckter Mängel an die Einhaltung irgendwelcher gesetzlich festgelegten oder anderweitig vorgeschriebenen Fristen gebunden. Eine Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß den §§ 377 ff HGB wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wir sind auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist berechtigt, die Mängelrüge hinsichtlich Mängel, welche innerhalb der Gewährleistungsfrist auch mit wirtschaftlich vernünftigem und üblichem Aufwand nicht festgestellt werden können, in einem Zeitraum von 3 Monaten ab Entdeckung des Mangels anzubringen, und der Lieferant ist verpflichtet, auch für diese Mängel Gewähr zu leisten. Unsere Bestätigung auf dem Gegenschein und/oder unsere Empfangsquittung über die Warenannahme gilt immer nur mit Vorbehalt, d.h. die Ware gilt erst dann als übernommen, wenn die nachträglich erwiesene Begutachtung keine Untermengen und/oder Mängel ergibt. Wir sind ungeachtet sonstiger gesetzlicher Möglichkeiten berechtigt, selbst wenn die

Mängel geringfügig sind, nach unserer Wahl Wandlung, kostenlose Ersatzlieferung,

kostenlose Beseitigung der Mängel oder einen angemessenen Preisnachlass zu verlangen oder die festgestellten Mängel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Sollte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von längstens 14 Tagen als angemessen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, erforderliche Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen ohne Nachfristsetzung in uns geeignet erscheinender Weise auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder Dritten zu übertragen. Die Gewährleistung des Lieferanten für Lieferungen, bei welchen aufgetretene Mängel durch uns oder Dritte behoben werden, bleibt bestehen. Sollte sich ein Mangel erst im Lauf der Verarbeitung der gelieferten Waren durch uns ergeben, der auf Nichteinhaltung der von uns in der Bestellung geforderten und angeführten Spezifikationen und/oder der handelsüblichen Qualität zurückzuführen ist, so steht uns als Schadenersatzanspruch neben anderen Schäden auch der Ersatz der, im Zusammenhang mit der Verwendung des schadhafte Materials, frustrierten Aufwendungen zu. Der Lieferant haftet uns weiters verschuldensunabhängig für sämtliche Schäden, die durch Fehler der gelieferten Ware verursacht werden, insbesondere gegen uns erhobene Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche Dritter, und ist verpflichtet, uns volle Genugtuung zu leisten. An den gelieferten Waren dürfen zum Zeitpunkt der Übernahme durch uns keine Sicherungsrechte Dritter, welcher Art auch immer, bestehen.

13. Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Arbeitnehmervorschriften und sonstigen Schutzbestimmungen

Der Lieferant sichert uns zu, seine unternehmerische Tätigkeit unter Einhaltung der Gesetze zu entfalten. Der Lieferant ist hierbei bei Ausführung eines Auftrages / Bestellung insbesondere für die Einhaltung und Überwachung sämtlicher gesetzlicher und normativen Bestimmungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern und sonstigen Beauftragten, speziell hinsichtlich des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes, insbesondere das Bauarbeitenkoordinationsgesetz, das Arbeitnehmerinnen Schutzgesetz, die Bauarbeiterschutzverordnung, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, AuftraggeberInnen-Haftungsgesetz usw., verantwortlich, auch gegenüber den Behörden (z.B. Arbeitsinspektorat,

Gewerbebehörde, etc.) und verpflichtet sich, uns für sämtliche Schäden und Nachteile diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14. Rückgaberecht

Nicht benötigte Waren sind vom Lieferanten zurückzunehmen und gutzuschreiben. Eine eventuelle Manipulationsgebühr darf 10% des Nettoauftragswertes nicht überschreiten.

15. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist. Werden in der Bestellung Lieferkonditionen angegeben, sind diese gemäß INCOTERMS 2010 auszulegen. Ist in der Bestellung kein Lieferort angegeben bzw. wurde ein solcher auch nicht

anderweitig schriftlich festgelegt, so gilt als Lieferort nachfolgende Adresse: Koo und Kaposi Haustechnik GmbH, Gewerberied 2a, 7350 Oberpullendorf

16. Rücktrittsrecht

Wir sind – neben an anderer Stelle verankerten Rücktrittsgründen – berechtigt, aus wichtigem Grund vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass uns dadurch Kosten, welcher Art auch immer, entstehen. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor:

- wenn der Lieferant wesentliche ihm aus diesen Einkaufsbedingungen erwachsende

Verpflichtungen verletzt;

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Lieferanten drastisch und nachhaltig verschlechtern und dadurch die berechtigte Befürchtung vorliegt, dass die Aufrechterhaltung des Vertrages wirtschaftliche Nachteile für uns bringt oder uns aus sonstigen Gründen nicht mehr zumutbar ist.

17. Geheimhaltung

Unterlagen aller Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, wie insbesondere Muster, Zeichnungen, Modelle, Daten und dergleichen, sowie alle sonstigen von uns zur Verfügung gestellten Informationen, soweit sie nicht erkennbar für die Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder Dritten zugänglich gemacht oder vom Lieferanten außerhalb des Rechtsgeschäfts genutzt werden. Der Lieferant wird die Geheimhaltungsverpflichtung allen Personen überbinden, die Zugang zu unseren bezeichneten Unterlagen haben werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach der vollständigen Erbringung der Leistungen sowie nach Beendigung eines Vertragsverhältnisses weiter fort. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt in gleicher Weise für den Inhalt des Vertragsverhältnisses.

18. Urheber- und Patentrechte

Der Lieferant ist verpflichtet, uns hinsichtlich aller im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Leistung entstehenden Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten schad- und klaglos zu halten. Der Lieferant ist hierbei zudem verpflichtet, uns bei der Abwehr von durch Dritten geltend gemachte Ansprüche nach besten Kräften zu unterstützen. Der Lieferant hat uns unverzüglich zu unterrichten, sollte er feststellen, dass ein Dritter mit der Lieferung und/oder Leistung entstehende Patent-, Marken-, Musterschutz- oder Urheberrechte in verwechslungsfähiger Weise nutzt.

19. Rechtsnachfolge

Der Lieferant ist mit unserer ausdrücklich schriftlichen Zustimmung berechtigt, die vertraglichen Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger zu übertragen. Diesfalls wird der Lieferant uns rechtzeitig auf schriftlichem Wege von einer Rechtsnachfolge informieren, welche als genehmigt gilt, sofern wir nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des

entsprechenden Schriftstückes widersprechen. Wir werden die Zustimmung zu einer Rechtsnachfolge, sofern sichergestellt ist, dass der Rechtsnachfolger in das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten eintritt, nicht unbillig verweigern.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame / undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame / durchführbare Bestimmung, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahe kommt, zu ersetzen. Stellt sich eine Lücke in den Allgemeinen Einkaufsbedingungen heraus, so soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit nur rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Allgemeinen Einkaufsbedingungen gewollt haben würden, wenn sie den Punkt in Betracht gezogen hätten.

21. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und uns gilt österreichisches Recht unter Ausschluss jener Bestimmungen, die auf eine andere Rechtsordnung verweisen sowie unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sofern nicht zwingende Rechtsnormen dies erfordern.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Oberpullendorf.